

Förderrichtlinien der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

Zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 06.03.2012

1. Grundsätze

- 1.1. Diese Förderrichtlinien regeln die Fördertätigkeit der Stiftung im Rahmen der in ihrer Satzung beschriebenen Förderzwecke. Die nachfolgend aufgeführten Förderrichtlinien stellen Leitlinien dar. Von ihnen kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes abgewichen werden.
- 1.2. Gefördert werden Maßnahmen in Rheinland-Pfalz oder Maßnahmen, die sich in Rheinland-Pfalz auswirken.
- 1.3. Es gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Zuwendungsbescheide.
- 1.4. Eine Förderung kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

2. Antrag auf Zuwendung

- 2.1. Die Zuwendung setzt jeweils einen Antrag voraus. Die Stiftung hält entsprechende Antragsformulare vor.
- 2.2. Der Antrag muss mindestens Angaben des Zuwendungsempfängers über Ziele, Zielgruppen, Aktivitäten, erwartete Ergebnisse und Zeitplanung sowie über die Kosten- und Finanzierungsplanung enthalten. Dabei ist auch darzulegen, wie die erwarteten Ergebnisse überprüft werden können.
- 2.3. Von der Stiftung können weitere Informationen angefordert oder eingeholt werden, auch von Fachbehörden und sachverständigen Dritten. Dies gilt sowohl für die Bewertung des Antrages und des Antragstellers wie auch zur Kontrolle der Maßnahmen.
- 2.4. Alle Maßnahmen bezogenen Zuwendungen sind im Antragsverfahren offen zu legen.

3. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Die Stiftung fördert Projekte und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung und Erhaltung von Natur und Umwelt, darunter u.a..

- 3.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der gesamten Umwelt. Zuwendungsfähig sind dabei insbesondere Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Standortbedingungen seltener

und bedrohter Tier- und Pflanzenarten, deren Lebensgemeinschaften sowie sonstiger wertvoller ökologischer Bereiche vor allem Flächen, die nach dem Landesnaturschutzgesetz geschützt sind und/oder die von der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landes für entsprechende Maßnahmen vorgesehen sind.

- Die Anlage von Landschaftsbestandteilen, wenn die entsprechende Maßnahme aus Artenschutzgründen in ökologisch verarmten Gebieten von Bedeutung und Wirkung ist (z.B. die Anlage von Rainen, Hecken, Feldgehölzen, Feuchtgebieten, kleineren Wasserflächen, Streuobstwiesen, Hohlwegen u.ä.),
- die Entfernung von Pflanzenaufwuchs, wenn dies aus ökologischen Gründen erforderlich ist,
- Maßnahmen zur Erhaltung von Standorten geschützter Pflanzenarten und von Lebensräumen geschützter und/oder bedrohter Tierarten,
- die Anlage von Nist-, Brut- und Laichplätzen, von Wohn- und Zufluchtsstätten bedrohter und/oder geschützter Tierarten,
- die Errichtung von Schutz- und Sicherungseinrichtungen zur Abwehr vorhandener oder vorhersehbarer Beeinträchtigungen (z.B. Sperren und Schutzzäune),
- Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs, soweit dies für schutzwürdige Flächen erforderlich ist.

3.2. Der Erwerb, die Pacht oder sonstige zivilrechtliche Sicherung von Flächen, die wegen des Vorkommens seltener oder zur Entwicklung bestimmter Lebensgemeinschaften vorgesehen und/oder in der Planung vernetzter Biotopsysteme entsprechend ausgewiesen sind. Als Beispiele können genannt werden:

- Quellen, Bäche, Flüsse, Seen, Tümpel, Altwasser, Kiesweiher, Teiche und andere Kleingewässer;
- Nass- und Feuchtwiesen, Schilf- und Röhrichtbestände, Wiesentäler, Moore;
- Trockenrasen, Magerrasen, Zwergstrauchheiden, Felsheiden;
- Orchideen- und Streuobstwiesen;
- Aue- und Bruchwälder;
- Flugsanddünen;
- Hecken, Gebüsche und Feldgehölze und Altholzinseln.

Hauptkriterium für die diesbezügliche Bewertung soll vor allem der Seltenheitsgrad des jeweiligen Biotoptyps innerhalb des betreffenden Naturraums sein. Dabei soll der betreffende Biotop ausreichend groß sein, um die langfristige Existenz der dortigen Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen sicherzustellen. Vorrang genießen dabei Biotope, die in günstigem Verbund mit Biotopen gleichen oder ähnlichen Typs stehen.

- 3.3. Die Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Gedanken und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie vor allem auch des Umweltschutzes, insbesondere bezüglich der Unterstützung, Durchführung und Anregung von entsprechenden:
- Ausstellungen,
 - Wettbewerben,
 - Tagungen - vor allem von Fortbildungsveranstaltungen,
 - Veröffentlichungen,
 - Filmen,
 - Informations- und Aufklärungszentren,
 - einzelnen Projekten,
 - Kooperationsmodellen und -vorhaben (auch mit anderen Bereichen),
 - Untersuchungen und Planungen naturgerechter Landschaftsgestaltung und Erholungsnutzung.
- 3.4. Die Aktivierung der ehrenamtlichen Mithilfe an den unter 3.1. bis 3.3. aufgeführten Maßnahmen.
- 3.5. Die Einbeziehung von bestimmten - vor allem innovativen - Vorhaben zur Förderung des Verständnisses für die Verknüpfung von Natur, Umweltschutz und Technik.
- 3.6. Laufende Personalkosten (einschl. Reisekosten) für das Stammpersonal des Antragstellers, die nicht projektbezogen als zusätzlicher Aufwand eindeutig nachzuweisen sind, sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Die Anrechnung als Eigenleistung ist unbenommen.
- 3.7. Investitionskosten in Bezug auf Baumaßnahmen werden in der Regel nicht gefördert; Ausnahmen sind bei besonderen Modellprojekten möglich.

4. **Zuwendungsempfänger**

- 4.1. Zuwendungsfähig sind geeignete Verbände, Vereine und Organisationen, die sich satzungsmäßig und tatsächlich vorwiegend den Naturschutz- und Landschaftspflegebelangen und dem Umweltschutz widmen.
- 4.2. Ausnahmsweise sind auch sonstige juristische Personen (z.B. Firmen und Gesellschaften) sowie auch natürliche Personen - vor allem Eigentümer oder Besitzer der von den o.a. Maßnahmen betroffenen Grundstücke - zuwendungsfähig.
- 4.3. Zuwendungsfähig sind auch Gebietskörperschaften (= Gemeinden und Landkreise), wenn die betreffenden ökologischen Projekte und Maßnahmen über die besondere

- 4.4. Verpflichtung der Gebietskörperschaften zum Naturschutz nach den Vorgaben des LNatschG eindeutig hinausgehen.
- 4.5. Zuwendungsfähig sind, vor allem auch in Kooperation mit anderen fördernden Stellen, Naturschutz-Großprojekte.

5. Art der Förderung

- 5.1. Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Zuwendungsempfänger müssen eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten.
- 5.2. Die Zuwendung wird als Zuweisung oder Zuschuss gewährt. In der Regel erfolgt eine Festbetragsfinanzierung, im Übrigen als Anteilsfinanzierung.
- 5.3. Alle zur Erfüllung des Förderzwecks erworbenen Gegenstände sind für diesen Zweck zu verwenden.
- 5.4. Sofern die erworbenen Gegenstände einen Wert von 400 Euro oder mehr haben, müssen sie inventarisiert werden.
- 5.5. Die Projektträger dürfen die erworbenen Gegenstände nur mit Zustimmung der Stiftung verkaufen oder einer anderen Verwendung zuführen.
- 5.6. Die Höhe der Zuwendung ist variabel und hängt vom jeweiligen Projekt sowie auch von der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und von der Beteiligung Dritter ab. Er liegt in der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Vorstandes und kann bis zu 100 % betragen.
- 5.7. Der Antragsteller hat grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil zu leisten, der in der Regel 10 % der förderfähigen Kosten betragen soll. In die Prüfung der Angemessenheit werden insbesondere die Bedeutung des Vorhabens für die Ziele der Stiftung sowie die Leistungsfähigkeit des Antragstellers einbezogen. Bei der Förderung von Grunderwerb ist bei der Bemessung des Eigenanteils zu berücksichtigen, welche Folgekosten (Bewirtschaftungskosten der Fläche) der Antragsteller selbst zu tragen hat. Diese sind im Antrag darzustellen.
Für Gebietskörperschaften gilt eine Eigenleistung von mind. 25 % der förderfähigen Kosten.
- 5.8. Unbare Leistungen können wie folgt in Ansatz gebracht werden:

Einfacher Stundenlohn	8,00 €
Einsatzstunde Kleingeräte, wie Balkenmäher, Freischneider, Kettensäge u.a.	8,00 €
als Zulage zum einfachen Stundenlohn	

Einsatzstunde Großgeräte wie Traktor mit Anhänger oder Anbaugerät u.ä. als Zulage zum einfachen Stundenlohn	16,00 €
Fahrzeugkosten je gefahrenen Kilometer PKW	0,25 €/km

- 5.9. Der Nachweis der unbaren Leistungen erfolgt nach Maßgabe der Stiftung. Die entsprechenden Formulare werden vorgehalten.
- 5.10. Der Zuwendungsempfänger darf mit der Durchführung der zur Förderung beantragten Maßnahme erst beginnen, wenn er den Bewilligungsbescheid der Stiftung erhalten hat oder wenn dem vorzeitigen Beginn zugestimmt wurde.
- 5.11. Bei Zuwendungen in der Regel ab 5.000 € wird ein zusätzlicher Entwicklungsbericht nach 5 Jahren verlangt. In den übrigen Fällen ist ein kurzer und aussagekräftiger Sachbericht nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung im Rahmen des Verwendungsnachweises grundsätzlich ausreichend.
- 5.12. Auf eine Zinserhebung unter 50,00 € bei nicht fristgerechter Verwendung von Fördermitteln – gem. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung – wird grundsätzlich verzichtet, wenn eine plausible Erklärung für die Verzögerung der Mittelverwendung dargestellt werden kann.

6. Gefährdung oder Nichterfüllung des Zuwendungszwecks

- 6.1. Die Stiftung ist berechtigt, einen Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise für die Zukunft zu widerrufen sowie schon gewährte Leistungen zurückzufordern, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung unter den festgesetzten Auflagen nicht zu erreichen ist,
 - die mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
 - die Auflagen nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt sind.
- 6.2. Der Widerruf sowie die Rückforderung gewährter Mittel durch die Stiftung erfolgen schriftlich. Die Mittel sind innerhalb der in dem Rückforderungsschreiben genannten Frist an die Stiftung zurückzuzahlen.